



Kanton Zürich  
Baudirektion

## **Parlamentarische Initiative Vögel und Glas, Änderung § 295 des Planungs- und Baugesetzes (Vernehmlassungsfassung)**

Amt für Landschaft und Natur  
Fischerei- und Jagdverwaltung

12. Juli 2022

1/6

**Frist der Vernehmlassung: 30. September 2022**

### **Angaben zur Absenderin / zum Absender**

Gemeinde / Institution / Organisation / Amt / Unternehmen: <b>Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute VZGV, Fachsektion Bau und Umwelt FaBU</b>	
Name: Schweiger	Vorname: Marco
Funktion: Mitglied FaBU, Ressort Vernehmlassungen	
Telefon: 044 388 71 88	E-Mail: <a href="mailto:fabu@vzgv.ch">fabu@vzgv.ch</a>
Strasse: Mainaustrasse 30	PLZ, Ort: 8034 Zürich

### **Hinweise zum Ausfüllen des Formulars**

Im ersten Teil dieses Formulars können Sie zu einer grundsätzlichen Frage in Bezug auf die PI Stellung nehmen. Zudem können Sie Bemerkungen allgemeiner Art anbringen. Im zweiten Teil haben Sie die Möglichkeit, zu jedem einzelnen Antrag Bemerkungen zu erfassen und Anträge zu formulieren. Es ist Ihnen freigestellt, zu welchen Anträgen Sie Stellung nehmen möchten.

Wir bitten Sie, uns das ausgefüllte Formular, wenn möglich als **Word-Datei** per E-Mail an **manuel.buenzli@bd.zh.ch** zukommen zu lassen. Dadurch kann die Auswertung präzise und effizient erfolgen. Selbstverständlich können Sie Ihre Stellungnahme auch per Post einreichen. Senden Sie diese bitte an die folgende Adresse: Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, Eschikon 28, 8315 Lindau.

### Erster Teil: Allgemeine Bemerkungen

- a. Befürworten Sie die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative Vögel und Glas im Grundsatz?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja  Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Die Stossrichtung der PI ist nachvollziehbar und wird im Grundsatz befürwortet.

- b. Weitere Bemerkungen allgemeiner Art:

Der Vollzug einer neuen Bestimmung zum «Schutz von Vögeln vor transparenten Glasfassaden» wird den kommunalen Baubehörden obliegen. Ein besonderes Augenmerk ist deshalb auf die Umsetzbarkeit der Vogelschutzmassnahmen zu richten. Seitens des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) sind deshalb die entsprechenden Hilfsmittel (Checklisten, Merkblätter etc.) zur Verfügung zu stellen, damit ein kantonsweiter einheitlicher Vollzug in den Gemeinden gewährleistet werden kann. Das Baubewilligungsverfahren wird seit Jahren mit immer mehr Aufgaben betraut und «belastet», wobei den Gemeinden für deren Umsetzung oft nicht die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Für den Vollzug wäre es begrüssenswert, wenn der Gesetzgeber entweder a) mittels Verordnung definiert, welche Anforderungen Bauten und Anlagen hinsichtlich des Vogelschutzes zu erfüllen haben oder b) die Voraussetzungen definiert, ab wann Massnahmen gegen Vogelkollision zu prüfen sind (siehe bspw. § 36b Bauverordnung Kanton Aargau, BauV, siehe unten \*). Da es vorliegend um den Schutz vor Vogelkollisionen bei Glasfassaden geht, sollte der Gesetzes- oder Verordnungstext entsprechend spezifisch abgefasst werden.

\* Bsp. einer konkreten Bestimmung: § 36b BauV AG: Vogelfreundliches Bauen mit Glas

«Bei zusammenhängenden Glasflächen von mehr als 5m<sup>2</sup> sind Massnahmen gegen Vogelkollisionen zu prüfen.»

## **Zweiter Teil: Bemerkungen zu den einzelnen Anträgen**

Antrag Agosti (Mehrheitsantrag)

C. Sonstige Beschaffenheit

§ 239. <sup>1</sup> Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen, Vögel oder Sachen gefährden.

c. Befürworten Sie den Antrag?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja  Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Nein, die heutige Formulierung von § 239 PBG ist ausreichend. Ein Hinweis auf die Tierart «Vögel», nota bene auf Gesetzesstufe, ist zu spezifisch. Zudem stellt sich die Frage, ob andere Tierarten im Umkehrschluss auszuschliessen oder diese weiterhin unter Sachen zu subsumieren

wären. Im Gegensatz zum Zivilgesetzbuch (siehe Art. 641a ZGB) werden Tiere im PBG den Sachen zugeordnet. Konsequenz wäre es, anstatt «Vögel» den Begriff «Tiere» zu verwenden.

d. Weitere Bemerkungen zum Antrag:

§ 239 PBG bezieht sich in der Regel auf die Baukunde («Baukunst»). Sofern Regelungen für den Vogelschutz aufgenommen werden sollen, wären diese im Anhang der BBV I, d.h. in einer Ausführungsverordnung, zu bestimmen – und nicht auf Gesetzesstufe. Zudem müsste klar definiert werden, welche Normen resp. Regeln der Baukunde bezüglich Glas und Vogelschutz gelten (bspw. Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht», Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012), damit eine einheitliche Anwendung im Kanton gewährleistet wird.

Antrag Agosti (Minderheitsantrag)

C. Sonstige Beschaffenheit

§ 239. <sup>1</sup> Gemäss Mehrheitsantrag.

<sup>2</sup> Werden durch bestehende Bauten und Anlagen regelmässig Vögel gefährdet, können unabhängig von Änderungsbegehren bauliche Massnahmen angeordnet werden. Diese müssen nach den Umständen technisch und wirtschaftlich zumutbar sein.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

e. Befürworten Sie den Antrag?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja  Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Nachträgliche Anordnungen bei bewilligten Bauten und Anlagen sind sowohl aus Gründen der Rechtssicherheit als auch der Verhältnismässigkeit abzulehnen. Einerseits wären nachträgliche Massnahmen mit hohen Kosten verbunden, andererseits sind auch die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen (Auswechslung der bestehenden oder Vorhängen einer neuen, vogelfreundlichen Verglasung).

f. Weitere Bemerkungen zum Antrag:

Beim vorgeschlagenen Wortlaut ist nicht klar, was «regelmässig» bedeutet. Es ist offenbar nicht der Verstoss gegen eine konkrete Norm, sondern ob die Gefährdung «regelmässig» entsteht, massgebend. Sollte es sich um eine Gefährdung handeln, würde diese bei einem Verstoss gegen Regeln der Baukunde immer «regelmässig» vorliegen. Oder ist das Eintreten einer konkreten Gefährdung (aktenkundlich dokumentierte Vogelkollisionen) gemeint? Die Formulierung ist unklar und die Norm kaum vollzugsfähig.

Antrag Schick (Minderheitsantrag)

C. Sonstige Beschaffenheit

§ 239. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Bei Neubauten ist bei der Gestaltung von Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen gebührend Rücksicht auf den Vogelschutz zu nehmen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

g. Befürworten Sie den Antrag?

(Hinweis: Bitte mit der linken Maustaste auf das Kontrollkästchen doppelklicken und im sich öffnenden Kontrollfenster den Standardwert «Aktiviert» anwählen, um ein Kontrollkästchen mit einem Kreuz zu versehen.)

Ja  Nein

Bemerkungen zur obenstehenden Antwort:

Grundsätzlich ist der Variante «Schick» gegenüber der Variante «Agosti» den Vorzug zu geben. Jedoch enthält auch der vorliegende Abs. 2 einen unbestimmten Rechtsbegriff, womit der Vollzug voraussichtlich zahllos wird: Was bedeutet «gebührend Rücksicht [...] nehmen»? Heisst dies, dass nur Massnahmen umzusetzen wären, wenn diese verhältnismässig sind?

h. Weitere Bemerkungen zum Antrag:

Für den Vollzug sind klare Vorgaben erforderlich. Auf unbestimmte Rechtsbegriffe, wie «regelmässig» oder «gebührend Rücksicht [...] nehmen» ist zu verzichten, wenn ein griffiger und vollzugsfähiger Vogelschutz in den baurechtlichen Bestimmungen verankert werden soll.